jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/11/24 2000/10/0200

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.11.2003

Index

70/02 Schulorganisation
70/06 Schulunterricht

Norm

SchUG-B 1997 §23 Abs8;
SchUG-B 1997 §23;

Rechtssatz

In dem Umstand, dass ein Studierender nicht als Zuhörer zu dem von einer Partei abgelegten Kolloquium im Sinn des § 23 SchUO-B zugelassen worden ist, kann eine Rechtsverletzung dieser Partei nicht erkannt werden. § 23 Abs 8 leg cit hat nämlich den Zweck, den Zuhörern insbesondere in jenen Fällen eine gezielte Vorbereitung zu ermöglichen, in denen ein anderer als der den Pflichtgegenstand unterrichtende Lehrer zum Prüfer bestellt wurde (vgl dazu Jisa/Juranek/Schreiner/Götz, Die österreichischen Schulgesetze, Anm 5 zu § 23 SchUG-B).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000100200.X02

Im RIS seit

08.01.2004

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at